

- Seit 01.01.1992 in Kraft, letzte Reform 01.01.2023
- Ersetzt das frühere Recht der Vormundschaften und Pflegschaften für Erwachsene
- Entmündigungen wurden abgeschafft
- Persönliche Rechte der Betroffenen wurden gestärkt
- „Erforderlichkeitsprinzip“
- Betreuung hat keinen Einfluss auf Wahlrecht, Geschäftsfähigkeit, Testierfähigkeit und Recht auf Eheschließung
- Wünsche der betreuten Person sind zu beachten

Gesetzliche Grundlagen

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - § 1814 ff
- Gesetz über Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) - § 271 ff
- Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) regelt seit 01.01.2023 die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine sowie die Voraussetzungen für ehrenamtliche und berufliche Betreuer
- Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG): Bezahlung von beruflichen Betreuern
- Weitere Gesetze in Teilgebieten betroffen

Voraussetzungen einer Betreuung

- Krankheit oder Behinderung liegt vor, dadurch können rechtliche Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst nicht mehr selbst besorgt werden
- Nur wenn vorrangige Hilfen durch Angehörige, soziale Dienste oder Bevollmächtigte nicht ausreichen
- Betreuung entbindet Behörden, Einrichtungen etc. nicht von ihren Pflichten, SGB-Leistungen sind vorrangig.
- Bei körperlicher Behinderung nur auf Antrag der betroffenen Person, ansonsten auch Anregung Dritter
- Keine Betreuung gegen den freien Willen d. Betroffenen
- Kann längstens für 7 Jahre angeordnet werden, nur 2 Jahre bei Betreuung gegen den Willen d. Betroffenen

- Antrag d. Betroffenen oder Anregung Dritter beim
Betreuungsgericht (Amtsgericht)
- Einholung Sachverständigengutachten
(Psychiater/Neurologe)
- Sachverhaltsermittlung durch Betreuungsbehörde
(Betreuervorschlag, Prüfung anderer Hilfen)
- Ggf. Hinzuziehung eines Verfahrenspflegers
- Persönliche Anhörung d. Betroffenen durch Gericht
- Volles Verfahrensrecht der betroffenen Person
- Fürsorgliche Betreuungsanordnung für Minderjährige
- Eilfälle: Vorläufige Betreuerbestellung (max. 1 Jahr)

- Nur konkret erforderliche Aufgabenbereiche
(Summe aller Aufgabenbereiche = Aufgabenkreis)
- Betreuung für alle Angelegenheiten ist seit 2023 nicht mehr erlaubt
- **Häufige Aufgabenkreise:**
 - Vermögenssorge
 - Aufenthaltsbestimmung
 - Wohnungs- Heim- und Behördenangelegenheiten
 - Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen (Unterbringung, Bettgitter)
 - Gesundheitsfürsorge/Heilbehandlung
 - Regelung des Postverkehrs

Betreuerauswahl (I)

- **Voraussetzung:** Eignung zur Besorgung der rechtlichen Angelegenheiten d. Betroffenen und dabei persönlichen Kontakt im notwendigen Umfang halten
- Kein Abhängigkeitsverhältnis zur Einrichtung oder Dienst, die/der den Betroffenen versorgt (Heim, Pflegedienst)
- Wünsche des/der Betreuten sind bei Auswahl zu beachten
- Angehörige oder sonstige Ehrenamtliche sind vorrangig zu bestellen, aber keine Pflicht zur Übernahme
- Wenn keine geeignete ehrenamtliche Person vorhanden:
Selbständige berufliche Betreuer oder hauptamtliche Mitarbeiter eines Betreuungsvereins
- Betreuungsbehörde, falls sonst niemand vorhanden

Sonstige Voraussetzungen (BTR-Reform 2023):

Ehrenamtliche Betreuer:

- Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit
- Führungszeugnis
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
- Vereinbarung zur Unterstützung mit einem
Betreuungsverein (verbindlich bei „Fremdbetreuern“)

Berufliche Betreuer:

- Führungszeugnis, Schuldnerauskunft, Registrierung
durch Betreuungsbehörde vor erstmaliger Bestellung
- Sachkunde- und Versicherungsnachweise

Pflichten des Betreuers (I)



- Wünsche und Interessen d. Betreuten sind festzustellen und zu beachten, außer bei erheblicher Gefährdung von Person oder Vermögen und gleichzeitiger Einsichtsunfähigkeit des Betreuten bzw. Unzumutbarkeit Lebensführung nach eigenen Wünschen und Vorstellungen ermöglichen
- Sind Wünsche nicht feststellbar, ist der mutmaßliche Wille des Betroffenen zu ermitteln
- Unterstützung vor Vertretung!
- Persönlicher Kontakt im erforderlichen Umfang
- Besprechungspflicht bei wichtigen Entscheidungen
- Rehabilitationsauftrag

Pflichten des Betreuers (II)



- Vermögensverzeichnis, Jahresbericht (mit Angaben zu den Wünschen d. Betroffenen, möglichst mit diesem besprechen)
- Rechnungslegung, Schlussbericht
- Neu seit 2023: Anfangsbericht mit Angaben zur Situation, Wünschen d. Betroffenen und Zielen (nicht Pflicht bei persönlicher Bindung zum Betroffenen)
- Befreiungen für nahe Angehörige (auch Geschwister)
- Bargeldloser Zahlungsverkehr über Konto, Barzahlung ist Ausnahme
- Auskunft an Angehörige auf Verlangen des Betroffenen oder bei berechtigtem Interesse
- Schenkungen an Dritte sind genehmigungspflichtig außer Gelegenheitsschenkungen (Geburtstag etc.)

■ **Genehmigung des Betreuungsgerichts:**

- Gefährliche Operationen oder Heilbehandlungen, auch **Widerruf und Nichteinwilligung** (nicht wenn die Maßnahme dem geäußerten oder mutmaßlichen Willen entspricht)
- **Unterbringungs- und freiheitsentziehende Maßnahmen z.B. Bettgitter im Heim**
- **Zwangsbehandlung** (nur in geeignetem Krankenhaus)
- **Sterilisation**
- **Wohnungskündigung oder Vermietung, Verfügung über Grundbesitz**
- **Darlehensaufnahme, Wertpapiergeschäfte**
- **Geldanlagen, Vermögensverfügungen (Ausnahme: Girokonto), Befreiungen sind möglich**

Einwilligungsvorbehalt

- Betreuung hat keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit
- Bei erheblicher Schädigungsgefahr kann ein **Einwilligungsvorbehalt** beantragt werden (nicht gegen den freien Willen d. Betroffenen)
- Überprüfung in gesondertem gerichtlichen Verfahren
- Folge: Willenserklärungen sind nur noch mit vorheriger oder nachträglicher Genehmigung des Betreuers wirksam
- Ziel: Schutz d. Betreuten vor nachteiligen oder schädigenden Geldverfügungen, Verträgen usw.
- Längstens 7 bzw. 2 Jahre wenn gegen den Willen des Betroffenen

Ansprüche des Betreuers



- Ehrenamtliche: Aufwandspauschale (449,- €/Jahr) oder konkreter Nachweis der Aufwendungen
- Vergütung für Ehrenamtliche nur in Ausnahmefällen
- Haftpflicht- und Unfallversicherung für Ehrenamtliche
- Beratungsanspruch durch Betreuungsgericht, Betreuungsverein und Betreuungsbehörde
- Angebot Verhinderungsbetreuung durch Betreuungsverein
- Berufsbetreuer: Pauschale Stundenvergütung, abhängig von Qualifikation des Betreuers, Aufenthalt und Vermögen d. Betroffenen sowie Dauer der Maßnahme
- Kosten der Betreuung f. den Betroffenen: ab 10.000,- €, Gerichtskosten ab 25.000,- €

Ende der Betreuung

- Betreuung endet automatisch mit Tod der betreuten Person
- Betreuer ist nicht bestattungspflichtig, zuständig sind Erben bzw. nahe Angehörige
- Notfalls Bestattung durch Ordnungsamt
- Nur bei Gefahr im Verzug kann Betreuer noch handeln
- Betreuer muss Bestellungsurkunde abgeben und Schlussbericht vorlegen, Schlussrechnung nur wenn von Erben/Rechtsnachfolgern verlangt
- Betreuung ist auch vorher zu beenden, wenn Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, z.B. bei Besserung des Gesundheitszustandes

Vorsorgevollmacht

- Beauftragung einer Vertrauensperson für den Fall der alters- oder krankheitsbedingten Handlungsunfähigkeit
- Dadurch Vermeidung einer gesetzlichen Betreuung
- Keine Kontrollinstanz
- Geschäftsfähigkeit ist Voraussetzung
- Mindestens Schriftform erforderlich
- Bei größeren Vermögenswerten und Grundbesitz notarielle Beurkundung sinnvoll
- Betreuungsbehörde kann Vollmacht beglaubigen (10 €)
- Zentrale Registrierung bei Bundesnotarkammer Berlin möglich (ab 15,- €)
- Neu: Ehegattennotvertretungsrecht (befristet, nachrangig)

- Schriftstück, in welchem Wünsche für den Fall einer **gesetzlichen Betreuung** geäußert werden können, z.B. zur Person des Betreuers, Versorgung, Pflege
- Muss nicht notariell beurkundet oder beglaubigt werden
- Vertrauenspersonen (Angehörige, Arzt) informieren
- Geschäftsfähigkeit nicht zwingend Voraussetzung
- Sinnvoll, wenn keine Vertrauenspersonen vorhanden sind und man auf ein späteres gesetzliches Betreuungsverfahren Einfluss nehmen möchte

- Schriftstück, in welchem Wünsche für künftige ärztliche und medizinische Behandlungsmaßnahmen geäußert werden (z.B. Ablehnung der künstlichen Beatmung, der Sondenernährung, lebensverlängernder Maßnahmen etc.).
- Voraussetzung: Einwilligungsfähigkeit
- Muss nicht notariell beurkundet oder beglaubigt werden, Arzt kann als Zeuge unterschreiben
- Verbindlich, wenn PV auf konkrete Situation zutrifft
- Falls keine PV vorliegt oder diese zu ungenau ist, muss der mutmaßliche Wille ermittelt werden
- In Streitfällen entscheidet das Betreuungsgericht